

Das Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.

Sicher dabei - Das Schutzkonzept



HEY!

Inhalt

1. Leitbild und Einführung	2
1.1. Zielsetzung und Gültigkeitsbereich des Rechte- und Schutzkonzeptes.....	3
1.2. JRK-Meilensteine Westfalen-Lippe.....	3
1.3. Formen von Gewalt.....	3
1.3.1. Psychische/Emotionale Gewalt.....	3
1.3.2. Körperliche Gewalt.....	4
1.3.3. Vernachlässigung/Kindeswohlgefährdung.....	4
1.3.4. Strukturelle Gewalt.....	4
1.3.5. Sexualisierte Gewalt.....	4
1.4. Sexualpädagogisches Konzept.....	4
1.4.1. Prävention von (sexualisierter) Gewalt.....	5
2. Rechtliche Grundlage für das Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe	5
2.1. UN-Kinderrechtskonvention.....	5
2.2. Bundeskinderschutzgesetz.....	5
2.3. Landeskinderschutzgesetz NRW.....	5
2.4. Kinder- und Jugendhilfegesetz.....	6
3. Potenzial- und Risikoanalyse	6
4. Präventionsmaßnahmen	6
4.1. Personalverantwortung.....	6
4.2. Erweitertes Führungszeugnis.....	7
4.3. Schulungen.....	7
4.3.1. Schulungen Ehrenamtliche und Übungsleitende.....	8
4.3.2. Schulungen Hauptamtliche.....	8
4.4. Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex.....	9
4.4.1. Nähe und Distanz.....	9
4.4.2. Privatsphäre.....	9
4.4.3. Regeln bei Veranstaltungen.....	10
4.4.4. Veranstaltungen mit Übernachtungen.....	10
4.4.5. Notfalldarstellung.....	11
4.4.6. Mobile: Fair Mobil und Body+Grips-Mobil.....	12
4.4.7. Sprache und Wortwahl.....	12
4.4.8. Medien und soziale Netzwerke.....	12

4.4.9.	Umgang mit Geschenken.....	13
4.4.10.	Umgang mit Kleidung.....	13
5.	Notfallmanagement und Intervention.....	13
6.	Aufarbeitung.....	15
6.1.	Persönliche Aufarbeitung.....	15
6.2.	Organisationale Aufarbeitung.....	16
6.3.	Rehabilitation bei Fehlvermutung.....	16
7.	Beschwerdemanagement und Feedbackkultur.....	16
8.	Qualitäts- und Wissensmanagement.....	17
	Hinweis zur Gültigkeit.....	18
	Quellenverzeichnis.....	20

1. Leitbild und Einführung

Das Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe engagiert sich im Zeichen der Menschlichkeit und setzt sich somit auch für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt ein. Es stellt einem Leitbild¹ entsprechend einen gewaltkritischen und schützenden Raum dar, in dem alle Beteiligten sich basierend auf den Leitlinien und Prinzipien des Jugendverbandes selbstbestimmt entwickeln und entfalten können.

Die tolerante, humanitäre und offene Haltung wird von den ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitenden vorgelebt. Sie sind mitverantwortlich für die Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten Persönlichkeiten sowie für die Implementierung einer offenen und transparenten Fehlerkultur. Ein wertvoller und respektvoller Umgang aller Beteiligten im Jugendrotkreuz ist Voraussetzung für eine ehren-, neben- und/oder hauptamtliche Mitarbeit sowie für Honorarkräfte und Übungsleitende. Das Schutzkonzept bezieht sich sowohl auf den analogen als auch den digitalen Raum im Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe und soll allen adressierten Zielgruppen, insbesondere vulnerablen Personengruppen wie Kindern, Jugendlichen, Menschen mit Behinderung und/oder Beeinträchtigung, Menschen mit internationaler Biografie, Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Zugehörigkeit sowie weiteren Schutzbedürftigen den bestmöglichen Schutz für eine sichere Entwicklung bieten. Das Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe sieht das Schutzkonzept als sich stetig weiterentwickelndes und modifiziertes Handlungstool, welches den ehren-, neben und hauptamtlichen Personen Sicherheit und Orientierung bietet.

In unserer Arbeit handeln wir nach den drei Prinzipien „Provision“, „Participation“ und „Protection“ der UN-Kinderrechtskonvention:²

Provision/Förderung	Participation/Beteiligung	Protection/Schutz
Alters- und entwicklungsgerechte Aufklärung und Information sowie Beschwerdemöglichkeiten für alle beteiligten Personen	Mitbestimmung und Beteiligung aller Aktiven in einem geschützten und entwicklungsgerechten Rahmen	Die persönlichen Rechte werden gewahrt, eingefordert und durchgesetzt.

Hieraus resultiert eine Kultur der Achtsamkeit.

Sie beinhaltet sechs verschiedene Grundpfeiler der Haltung und Bildung, welche wir auch als Jugendverband vertreten:

- Eine offene Fehlerkultur,
- eine fest verankerte Kultur der Partizipation und Beschwerdemöglichkeit,
- eine erhöhte Sensibilität für Abläufe und Strukturen,
- eine Haltung, in der Gegensätze und Widersprüche zugelassen werden (sofern sie mit den grundlegenden Prinzipien übereinstimmen),
- die Wahrung der höchstpersönlichen Grenzen und Rechte sowie
- Choice-, Voice- und Exit-Optionen zu gewährleisten.

Choice	Voice	Exit
Schutzbedürftige haben immer die Wahlmöglichkeit, ob sie sich in der aktuellen Situation befinden möchten.	Schutzbedürftige haben immer das Recht, Verletzungen ihrer Rechte mitzuteilen sowie ihre Stimme zu erheben.	Schutzbedürftige müssen aus jeder Situation aussteigen können. ³

¹ Das Leitbild kann auf der Homepage eingesehen werden unter [Startseite - JRK LV Westfalen](#)

² Wolff, Mechtild, Schröer, Wolfgang und Fegert, Jörg M. (2017): Persönliche Rechte von Kindern und Jugendlichen. Schutzkonzepte als organisationale Herausforderungen S.16f.

³ Wolff, Mechtild, Schröer, Wolfgang und Fegert, Jörg M. (2017): Rechte von Kindern und Jugendlichen. Schutzkonzepte als organisationale Herausforderungen S.18f.

Was bedeutet Choice, Voice, Exit?

Bei ehren-, neben- und hauptamtlichen Personen besteht immer ein Machtgefälle gegenüber Minderjährigen oder zwischen Personen mit Leitungsfunktion/mit Verantwortung gegenüber Personen ohne Verantwortung/Teilnehmenden. Dieses Schutzkonzept bietet die Grundlage für einen andauernden Reflexionsprozess hinsichtlich dieses Machtgefälles in unserem Jugendverband sowie zur Sicherstellung der oben beschriebenen Kultur der Achtsamkeit.

1.1. Zielsetzung und Gültigkeitsbereich des Rechte- und Schutzkonzeptes

Im Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe ist es uns ein wichtiges Anliegen, dass sich alle unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen wohlfühlen und in einem geschützten und gewaltfreien Raum entwickeln und tätig sein können. Das hier vorliegende Gewaltschutzkonzept legt unser Vorgehen fest und dient als lernendes Instrument, das fortlaufend weiterentwickelt wird. Es dient als Grundlage für ein sicheres und unterstützendes Umfeld für alle Beteiligten.

Daher werden die folgenden Ziele verfolgt:

- Information und Sensibilisierung aller Ehren-, Neben- und Hauptamtlichen zu grundlegenden Themen der Prävention von (sexualisierter) Gewalt sowie (Sexueller) Bildung
- Standardisierte Aneignung und Umsetzung der entsprechenden Präventionsmaßnahmen zum Schutz aller
- Entwicklung und stetige Reflexion einer individuellen Haltung gegen jegliche Gewaltformen
- Sicherer und respektvoller Raum: Schutz vor Gewalt bei Veranstaltungen, Projekten und weiteren Arbeitsbereichen im Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe

Dieses Schutzkonzept richtet sich an die ehren-, neben- und hauptamtlich Mitarbeitenden im Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe. Alle Menschen, die im Jugendrotkreuz auf Landesebene teilhaben, werden durch dieses Konzept in ihren Rechten und Bedürfnissen geschützt und geachtet.

1.2. JRK-Meilensteine Westfalen-Lippe

In der Bildungslandschaft JRK (vom 04.06.2023) wurde als Meilenstein beschlossen, dass in allen Gliederungen eigene Schutzkonzepte zur Prävention von sexualisierter Gewalt umgesetzt sowie Schulungen zur Aufklärung, Prävention und Förderung des öffentlichen Diskurses von Gewalt und sexualisierter Gewalt angeboten werden. Dies bestätigt die Verankerung auf Verbandsseite des Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe. Zusätzlich gelten weiterhin die DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK und somit auch für das Jugendrotkreuz.

1.3. Formen von Gewalt

Sobald Erwachsene und Jugendliche mit Leitungsfunktion Schutzbefohlene nicht als eigenständige Person mit Rechten und Bedürfnissen anerkennen und Drohungen, Zwang oder Macht ausüben, beginnt Gewalt gegenüber Schutzbedürftigen. Es wird zwischen mehreren Gewaltformen zwischen Erwachsenen und Schutzbefohlenen, zwischen Gleichaltrigen, im analogen und digitalen Raum unterschieden, die sich nicht immer voneinander abgrenzen lassen und häufig gemeinsam auftreten.⁴

1.3.1. Psychische/Emotionale Gewalt

Psychische oder emotionale Erniedrigung durch Worte, z. B. Anschreien, Bedrohung, Diskriminierung, Aufmerksamkeitsentzug oder offene Verachtung.

⁴ Unicef: Definition von Formen von Gewalt

1.3.2. Körperliche Gewalt

Gewaltausübung z. B. durch Schlagen mit Händen oder Gegenständen, Beißen, Schütteln, Stoßen, Festhalten, Zwicken, Verbrühen, Vergiften etc.

1.3.3. Vernachlässigung/Kindeswohlgefährdung

Die grundlegenden Bedürfnisse wie Gesundheit, Bildung, emotionale Entwicklung, Ernährung, Unterbringung und ein sicheres Umfeld werden nicht erfüllt.

1.3.4. Strukturelle Gewalt

Regeln, Abläufe, Haltungen, Strukturen, Machtmissbrauch etc. verhindern, dass die Grundrechte sowie Grundbedürfnisse gewahrt werden. Außerdem begünstigt sie die Akzeptanz aller Gewaltformen innerhalb der Institution.

1.3.5. Sexualisierte Gewalt

„Sexualisierte Gewalt bezeichnet Handlungen, die das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des Menschen verletzen. Sie können mit anzüglichen Bemerkungen und ‚Grabschen‘ beginnen und bis hin zur Ausübung massiver körperlicher Gewalt gehen. Wir sprechen von sexualisierter Gewalt auch dann, wenn Autorität, Macht oder Vertrauen gegenüber einem Kind/ Jugendlichen benutzt werden, um eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen. Dies muss nicht immer körperliche Spuren hinterlassen.“ (Bange/ Deegener (1996))⁵

„Jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können, zählt zur sexualisierten Gewalt“. Dabei ist generell bei unter 14-jährigen davon auszugehen, dass sie aufgrund ihrer Entwicklung sexuellen Handlungen nicht zustimmen können.⁶

1.4. Sexualpädagogisches Konzept

Als Jugendverband vermitteln wir in all unseren Veranstaltungen, Aktionen und Projekten Bildung zu alltäglichen und spezifischen Themen. Hierbei ist es wichtig, gegenüber Heranwachsenden offen allen Fragen und Themen zu begegnen und einen altersgerechten und entwicklungsspezifischen Zugang zu finden (siehe „Provision, Participation, Protection“ unter Punkt 1). Junge Heranwachsende haben viele Fragen und suchen Ansprechpersonen, geschützte Erfahrungsräume und Erlebnisse mit Gleichaltrigen, die bedeutsam für die sexuelle Entwicklung sind. In unseren Angeboten ergeben sich für die Teilnehmenden automatisch Erfahrungs- und Entwicklungsräume, in denen sich begegnet und ausprobiert wird. Für die individuelle Entwicklung der Persönlichkeit und der Sexualität ist die Stärkung der sexuellen Selbstbestimmung und auch das Recht auf Sexuelle Bildung unabdingbar. Hierzu gehört das Wissen über die eigenen Rechte und somit auch der Schutz vor sexualisierter Gewalt. Sexuelle Bildung ist daher ein Teil der Präventionsarbeit, die wir als Jugendverband fördern und stärken. Wir verstehen darunter das selbstbestimmte und interessenorientierte Lernen in jedem Lebensalter bezüglich verschiedenster Themen im Bereich Sexualität, durch die wir gesellschaftlich und politisch in unserem Alltag beeinflusst werden.⁷

Haupt-, Ehren- und Nebenamtliche benötigen daher eine Handlungskompetenz, die auf den jeweiligen Ebenen vermittelt wird, und haben sich in ihrer Vorbildfunktion regelmäßig zu den Themen

⁵ Bange, Dirk und Deegener, Günther (1996): Sexueller Missbrauch an Kindern: Ausmaß, Hintergründe, Folgen

⁶ Zartbitter Münster: Begriffsdefinition sexualisierte Gewalt

⁷ Valtl, Karl Heinz (2013): Sexuelle Bildung: Neues Paradigma einer Sexualpädagogik für alle Lebensalter, S.128ff.

Sexualität und Prävention von sexualisierter Gewalt fortzubilden. Eigene Grenzen müssen bewusst wahrgenommen und benannt werden, während gleichzeitig ein wertschätzendes Verhalten gegenüber jungen Heranwachsenden gezeigt wird, um ein positives Bild von Sexualität zu vermitteln.⁸

1.4.1. Prävention von (sexualisierter) Gewalt

Die Prävention von (sexualisierter) Gewalt bedeutet, Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende in ihrer Entwicklung bestmöglich zu unterstützen, sie in ihren Rechten und Bedürfnissen zu bestärken und partizipativ miteinzubeziehen. In unserer Vorbildfunktion als Verantwortliche im Jugendrotkreuz haben wir unter anderem die Aufgabe, uns und unsere Zielgruppen über die verschiedenen Formen von Gewalt zu informieren, offen und sensibel gegenüber schwierigen und herausfordernden Themen zu sein sowie einen respektvollen und achtsamen Umgang in unserer Gemeinschaft zu pflegen. Erwachsene innerhalb des Jugendrotkreuzes haben somit eine besondere Verantwortung, da junge Heranwachsende sich nicht selbst vor (sexualisierter) Gewalt schützen können. Die Verantwortungsübernahme und Grenzachtung wird unter dem Punkt 4 Präventionsmaßnahmen genauer erläutert.

2. Rechtliche Grundlage für das Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe

2.1. UN-Kinderrechtskonvention

In der UN-Kinderrechtskonvention sind die Rechte von Kindern sowie deren Schutz (z. B. Recht auf Bildung und Schutz vor Gewalt) weltweit festgelegt.⁹ Im Jugendrotkreuz vertreten wir die Kinderrechtskonvention. Für die alters- und entwicklungsgerechte Begleitung zu einem selbstbestimmten, grenzachtenden Leben der eigenen Sexualität (ein wichtiger Teil der Prävention von sexualisierter Gewalt), ist es die Aufgabe verantwortlicher Personen, diesen Schutz und diese Unterstützung zu gewährleisten und sich dementsprechend fortzubilden (siehe Punkt Schulungen 4.2.). Das Wissen über die eigenen Rechte bedeutet Befähigung und gilt als essenzieller Bestandteil der Präventionsarbeit. Zusätzlich werden im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz alle jungen Heranwachsenden mitbedacht, die benachteiligt sind, unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen, oder gefährdet sind, von der sozialen Teilhabe ausgeschlossen zu werden. Ihre grundlegenden Voraussetzungen verbessern sich durch ihren Anspruch auf Unterstützungsleistungen und sind im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes sinnvoll.¹⁰

2.2. Bundeskinderschutzgesetz

Im Bundeskinderschutzgesetz (2012) wird der umfassende, aktive Kinderschutz in Deutschland auf den Säulen der Prävention und Intervention geregelt. Dieses Gesetz regelt unter anderem auch die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses bei ehren-, neben- und hauptamtlichen Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen und stärkt alle Akteur*innen, die sich für das Wohlergehen von jungen Heranwachsenden engagieren.¹¹

2.3. Landeskinderschutzgesetz NRW

Das Landeskinderschutzgesetz NRW verpflichtet alle Träger in der Kinder- und Jugendhilfe, ein Schutzkonzept zu erstellen, welches sich individuell an den Bedürfnissen der Schutzbedürftigen orientiert und alle Formen der Gewalt sowie konkrete regionale Handlungsmöglichkeiten und -sicherheiten mit einbezieht. Zukünftig kann – basierend auf diesem Gesetz – die Bewilligung von Fördergeldern an ein vorhandenes Schutzkonzept geknüpft sein.¹²

⁸ Kröger, Michael (2017): Fair Sex – Sexuelle Bildung in der Jugendarbeit als Schutzfaktor gegen sexuelle Gewalt, S.34

⁹ Generalversammlung Vereinte Nationen (1989): UN-Kinderrechtskonvention

¹⁰ Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

¹¹ Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Bundeskinderschutzgesetz

¹² Ministerium des Innern, Land NRW (2022): Landeskinderschutzgesetz NRW

2.4. Kinder- und Jugendhilfegesetz

Nach dem Sozialgesetzbuch VIII §75 Kinder- und Jugendhilfegesetz ist das Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe (siehe JRK-Ordnung) und somit verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen. Zusätzlich ist es unsere Aufgabe, die Persönlichkeitsbildung junger Menschen, die Entfaltung des persönlichen und sozialen Engagements sowie der Gemeinschaftsfähigkeit zu stärken und innerhalb unserer Angebote im Jugendrotkreuz zu fördern.

3. Potenzial- und Risikoanalyse

In der Potenzial- und Risikoanalyse werden alle Stärken und Herausforderungen des Jugendrotkreuzes ermittelt, die den Schutz vor allen Formen von Gewalt beinhalten oder diesen gefährden. Die Analyse wurde im August 2024 sowohl mit der Landesleitung als auch mit dem Hauptamt des Jugendrotkreuz-Büros in der Landesgeschäftsstelle erarbeitet. Dabei wurden alle Arbeitsbereiche und -felder der ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitenden des Jugendrotkreuzes sowie deren individuelle Perspektiven berücksichtigt.

Personen:

Die Hauptzielgruppe des Jugendrotkreuzes Westfalen-Lippe sind Multiplikator*innen (ehren-, neben- und hauptamtlich), die mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten. Menschen mit Behinderung und/oder Beeinträchtigung, Menschen mit internationaler Biografie, queere Heranwachsende und weitere vulnerable Personengruppen werden in der Arbeit des Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe aktiv mit bedacht und einbezogen.

Die Zielgruppe des Jugendrotkreuzes Westfalen-Lippe beinhaltet zum Teil junge Leitungskräfte, die noch in Ausbildung und daher explizit in der Sensibilisierung und Haltungsentwicklung aufgrund ihrer Unerfahrenheit/Erfahrungssammlung mit bedacht werden und weiterhin in Begleitung einer erfahrenen Leitungskraft tätig sind. In Ausnahmesituationen können das auch Personen mit Beratungs- und/oder Seelsorgebedarf sein, die durch Konfliktgespräche, in Disziplinarverfahren oder mit anderen Themen die jeweiligen zuständigen Ehrenamtlichen sehr fordern. Ehren- und Nebenamtliche werden hierbei von der Landesleitung und/oder zuständigen Bildungsreferent*innen bei herausfordernden Situationen bedarfsgerecht unterstützt.

Die hier benannten Punkte beziehen sich auf besonders vulnerable Personengruppen, die wir durch die Schutzkonzeptentwicklung aufgedeckt haben und explizit mitbedenken möchten. In der Risiko- und Potentialanalyse wurden auch die räumlichen, personellen und strukturellen Gegebenheiten analysiert. Die daraus resultierenden Maßnahmen werden in den anschließenden Kapiteln ausführlich dargestellt.

In regelmäßigen Abständen und wenn es situativ erforderlich ist, wird die Potential- und Risikoanalyse wiederholt – im Sinne eines sich stets weiterentwickelnden Schutzkonzeptes.

4. Präventionsmaßnahmen

4.1. Personalverantwortung

Ehren-, neben- und hauptamtlich Mitarbeitende im JRK Westfalen-Lippe werden hinsichtlich des Schutzkonzeptes, des Verhaltenskodexes, des Interventionsleitfadens sowie durch die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung sensibilisiert. Die Landesleitung sowie Auszubildende (z.B. des Referierenden-Teams beim Gruppenleiter*innen-Lehrgang) sind dafür verantwortlich, dass neue Leitungskräfte immer über die Inhalte des Schutzkonzeptes informiert werden, eine erfahrene Leitungskraft (oder Person aus dem Hauptamt) bei Veranstaltungen vor Ort und jederzeit ansprechbar ist und ein Wechsel in den Leitungsfunktionen wie AG-Leitungen oder Referierenden-Teams bei Risikoannahme vorgenommen werden. Die Bildung der ehrenamtlichen Teams wird in allen Bereichen durch die AG-Leitung in Absprache mit der*dem zuständige*n Bildungsreferent*in oder ausschließlich durch das Hauptamt vorgenommen. Diese prüfen vor dem ersten Einsatz, ob die oben beschriebenen Vorgaben erfüllt sind.

4.2. Erweitertes Führungszeugnis

Ehrenamtliche sowie Übungsleitende

Zu Beginn ihrer Tätigkeit mit Schutzbedürftigen im Ortsverein oder Kreisverband, an Schulen, in Veranstaltungen oder sonstigen Bereichen des Jugendrotkreuzes Westfalen-Lippe, sind alle Ehrenamtlichen ab 16 Jahren sowie Übungsleitende verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, dessen Einsichtnahme als standardisiertes Verfahren im DRK-Server festgehalten wird. Die Zuständigkeit der Einholung liegt bei der*dem jeweiligen Bildungsreferent*in und der Sachbearbeitung im JRK-Büro. Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein und muss alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden. Die Einsichtnahme kann auch vom Kreisverband/Ortsverein vorgenommen und im DRK-Server dokumentiert werden.

Die Hinterlegung der Einsichtnahme gilt nicht für die Teamer*innen und Projektleitungen der Mobile. Diese legen ihr erweitertes polizeiliches Führungszeugnis bei den Hauptamtlichen im JRK-Büro vor. Das Datum der Einsichtnahme wird in der internen Ordnerstruktur der Mobile festgehalten.

Des Weiteren gilt die verpflichtende Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nicht für die Honorarkräfte des ND-Teams Westfalen, da diese nicht innerverbandlich im Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe agieren.

Die verpflichtende Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gilt ausschließlich für die Personen, die im Rahmen der Jugendverbandsarbeit für das Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe tätig sind.

Hauptamtliche:

Alle Hauptamtlichen sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis bei Beginn ihrer Tätigkeit vorzulegen. Die Anweisung erfolgt durch die Personalabteilung. Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein und muss alle fünf Jahre erneut in der Personalabteilung vorgelegt werden.

Für alle gilt:

Diese Verpflichtungen basieren auf dem §72a des SGB VIII.¹³

Beim Bewerbungsprozess für Hauptamtliche/Probeverfahren für Nicht-Hauptamtliche wird in einem persönlichen Gespräch auf die Haltung gegen jegliche Form von Gewalt eingegangen.

Es wird niemand beschäftigt, die*der rechtskräftig für eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden ist.

Es müssen alle Datenschutzbestimmungen strikt beachtet und alle notwendigen Maßnahmen vorgenommen werden, um den Umgang mit sensiblen Daten hinsichtlich Betroffenenenschutz, Verdachts-/Vermutungsfällen oder Rehabilitation gewährleisten zu können.

4.3. Schulungen

Um einen sensiblen und grenzachtenden Umgang sowie angemessenes Handeln im Sinne der Prävention von (sexualisierter) Gewalt gewährleisten zu können, bilden alle ehren-, und hauptamtlichen Mitarbeitenden sich in Basis-Sensibilisierungen und/oder weiterführenden Präventionsschulungen fort.

¹³ Bundesamt für Justiz: Sozialgesetzbuch VIII §71a, Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Die Schulungen fokussieren sich auf die folgenden Ziele:

- Grundlegende Sensibilisierung (Formen von Gewalt, Grundbedürfnisse, Begriffsdefinitionen, Täter*innen-Strategien, Merkmale von Gewalt, Umgang mit Betroffenen, etc.)
- Rechtliche Grundlagen für Ehren-, Neben- und Hauptamtliche sowie Honorarkräfte und Übungsleitende in der Jugendverbandsarbeit
- Erlangen von Handlungssicherheiten (auch im Umgang mit sozialen Medien) und Kenntnis über das Beschwerdemanagement, Ansprechpersonen und Beratungsstellen
- Etablierung einer gemeinsamen Haltung gegen (sexualisierte) Gewalt
- Bildung (Kinderrechte, Sexuelle Bildung, etc.) als elementarer Baustein von Prävention
- Altersgerechte und entwicklungsspezifische Weitervermittlung der präventiven Haltung an Schutzbedürftige (Partizipation).

Die über die Basis-Sensibilisierung hinausgehenden Präventionsschulungen sollten einen Mindestzeitumfang von sechs Stunden pro Schulung haben, um sich ausreichend mit der Thematik auseinanderzusetzen. Die Schulungen können auch bei anderen Trägern, die Schulungen für Ehren-, Neben- und Hauptamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit anbieten, absolviert werden, solange sie die beschriebenen Themen und den Mindestzeitumfang abdecken.

Für die flächendeckende Sensibilisierung aller Aktiven im Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe ist die*der zuständige Bildungsreferent*in im Bereich Prävention im Jugendrotkreuz in Absprache mit der Landesleitung und Landesreferent*in zuständig.

4.3.1. Schulungen Ehrenamtliche und Übungsleitende

Langfristig wird jede ehrenamtliche und für das Jugendrotkreuz tätige Person ab 16 Jahren, die mit Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen zusammenarbeitet, an einer Basis-Sensibilisierung teilnehmen müssen. Sie frischt ihr Wissen in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren bei einer Vertiefungsschulung Prävention auf.

Zusätzlich werden Teilnehmende im Rahmen des Gruppenleiter*innen-Lehrgangs zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Jugendrotkreuz sensibilisiert und in ihrer Handlungssicherheit gestärkt. Ab 2026 werden die Teilnehmenden im Rahmen des Gruppenleiter*innen-Lehrgangs eine vollwertige Präventionsschulung erhalten, welche die Themen aus dem vorigen Punkt 4.3. beinhalten.

Die Teamer*innen und Projektleitungen der Mobile sowie die Honorarkräfte des ND-Team Westfalen erfahren in ihrem jeweiligen Vorbereitungslehrgang grundlegende Inhalte zur Prävention und sind daher hiervon ausgenommen. Eine freiwillige Teilnahme ist selbstverständlich möglich.

Des Weiteren können im individuellen Fall zum Beispiel bei kurzfristigem oder einmaligem Einsatz Ausnahmeregelungen getroffen werden.

Die ehrenamtlichen Ansprechpersonen¹⁴, welche für Fragen des Umgangs mit sexualisierter Gewalt im Ortsverein oder Kreisverband zuständig sind, müssen zusätzlich Schulungen für Multiplikator*innen der Schutzkonzeptarbeit und Vertiefungsseminare zum Thema „Umgang mit sexualisierter Gewalt in Einrichtungen des DRK“ nachweisen oder sie weisen eine vergleichbare Schulung z. B. beim Deutschen Kinderschutzbund vor (siehe Handlungsleitfaden des Landesverbandes Westfalen-Lippe oder Auflistung der Anbieter von Präventionsschulungen in der Jugendverbandsarbeit).

4.3.2. Schulungen Hauptamtliche

Die hauptamtlich Beschäftigten des Jugendrotkreuzes Westfalen-Lippe nehmen an einer Präventionsschulung/Basis-Sensibilisierung teil und frischen ihr Wissen und ihre Handlungssicherheit in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre, bei einer Vertiefungsschulung zu Themen der Prävention von sexualisierter Gewalt auf.

¹⁴ Siehe PSG-Beauftragte im Kreisverband / Ortsverein im Handlungsleitfaden ([Handlungsleitfaden gegen sexualisierte Gewalt im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe](#))

4.4.Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex

In der Selbstverpflichtungserklärung werden verbindlich Regeln im grenzachtenden Umgang festgelegt. Abweichungen müssen nachvollziehbar und transparent sein. Hierbei wird auch der grenzsensible Umgang in den sozialen Medien beachtet. Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Personen im Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe bestätigen mit der Unterzeichnung, dass sie diese Grundsätze beachten und einhalten. Es zählt dabei nicht nur die Unterschrift, sondern das Gespräch einer Leitungsperson oder Hauptamtlichen mit den Ehrenamtlichen als Bestandteil der präventiven Haltung ist notwendig (Vorlage siehe Anhang 8 Selbstverpflichtungserklärung).

Das Jugendrotkreuz steht für eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung. Dazu gehört ein respektvoller Umgang miteinander. Dies gilt selbstverständlich auch für alle, die an den Angeboten und Veranstaltungen des JRK teilnehmen. Der konsequente Schutz von Menschen vor (sexualisierter) Gewalt und Machtmissbrauch steht im Vordergrund. Durch Achtsamkeit und Verhaltensregeln werden Täter*innen Übergriffe erschwert und alle ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitenden nachhaltig sensibilisiert. Im Verhaltenskodex (siehe Anhang) wird dies festgehalten. Folgende Punkte werden insgesamt beachtet:

4.4.1. Nähe und Distanz

- Wir sind uns bewusst, dass körperliche und emotionale Nähe Grundlage für die Arbeit mit Menschen sind. Gleichzeitig wissen wir um deren Machtpotential.
- Wir achten auf ein professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz. Unsere Haltung dazu reflektieren wir regelmäßig sowohl allein als auch im Team (Reflexionsleitfaden siehe Anhang 5).
- Wir respektieren die unterschiedlichen Bedürfnisse von Nähe und Distanz. Dabei sind wir auch für nonverbale Signale sensibel.
- Es besteht das Recht aller, dass psychische und physische Grenzen nicht überschritten werden. Bei einer Grenzverletzung sprechen wir dies an und setzen nötige Schritte um.
- Individuelle und sich verändernde Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder sich entwickeln könnten.
- Situationen mit besonderer Nähe (z.B. Übungseinheiten zu zweit, veranstaltungsbezogene Situationen zu zweit usw.) finden in den dafür vorgesehenen, geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass bei Schutzbedürftigen keine Angst erzeugt und Grenzen nicht überschritten werden.
- Wir achten bei Übungen, Spielen und Aktionen auf Exit-Möglichkeiten und bieten Alternativen an.

4.4.2. Privatsphäre

- Es gilt, den Schutz der Privatsphäre jederzeit zu wahren.
- Uns ist bewusst, dass jede Person ein anderes und individuelles Bedürfnis nach Privatsphäre hat. Diese unterschiedlichen Bedürfnisse respektieren und achten wir (solange es unter den gegebenen fachlichen und räumlichen Umständen möglich ist).
- Wir schaffen Rückzugsorte. Dies ermöglichen wir, indem wir unsere Räumlichkeiten und Aktivitäten bewusst so gestalten, dass sie Rückzugsmöglichkeiten wie z. B. Pausen während einer Veranstaltung beinhalten und es die Möglichkeit gibt, den Veranstaltungsraum verlassen zu können.
- Die Zimmer der Teilnehmenden bei Übernachtungen sind deren Privatsphäre und werden von Menschen in Leitungsfunktionen oder anderen Teilnehmenden ausschließlich mit Einverständnis oder im Notfall betreten.

4.4.3. Regeln bei Veranstaltungen

- In unseren Veranstaltungen wird ein achtsamer und respektvoller Umgang im Miteinander der Gruppe gepflegt, der alle Teilnehmenden sowie die Veranstaltungsleitung und andere Menschen (Personal, Gäste, Teilnehmende von Parallelveranstaltungen etc.) achtet.
- Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen wird explizit auf die vorhandenen Regelungen bezüglich des Jugendschutzes hingewiesen sowie gemeinsam und partizipativ über Verhaltensregeln in der Gruppe diskutiert und abgestimmt.
- Die öffentlichen Räume wie die Veranstaltungsräume (Tagungshotel, Schulen, Hotels etc.), der JRK-Treff sowie der Raum mit dem Wasserspender liegen während einer Veranstaltung in der Verantwortung der Veranstaltungsleitung und müssen immer von der*dem zuständige*n Bildungsreferent*in oder der Leitungsperson im Vorhinein auf schwierige Situationen oder Möglichkeiten der Grenzüberschreitung etc. kontrolliert werden.
- Bei Nichteinhaltung der Regeln achten wir auf klare Konsequenzen, die situativ angemessen und verhältnismäßig sind. Diese Konsequenzen werden im Vorfeld transparent angekündigt. Außerdem sind erzieherische Maßnahmen im Notfall so zu gestalten, dass die persönlichen Grenzen nicht überschritten werden. Jede Form von Gewalt, Demütigung, Nötigung oder Drohung ist unzulässig und untersagt.
- Wir sind offen für Kritik, Reflektion und eine transparente und offene Fehlerkultur. Bestehende Regeln und Konsequenzen diskutieren und reflektieren wir regelmäßig im jeweiligen Veranstaltungsteam.

4.4.3.1. Wettbewerbe

- Bei Wettbewerben achten die zuständigen Hauptamtlichen darauf, dass alle Beteiligten, die mit Kindern und Jugendlichen vor Ort agieren, die Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben.
- Bei Kooperationswettbewerben mit den Rotkreuzgemeinschaften muss sich auf ein Schutzkonzept oder Selbstverständnis geeinigt werden, das den Kinder- und Jugendschutz bzgl. Gewalt während der gesamten Veranstaltung wahrt.
- Die Selbstverpflichtungserklärung sollte im Vorhinein von den Ehrenamtlichen der Rotkreuzgemeinschaften unterzeichnet und das Einsehen der Führungszeugnisse durch die Verantwortlichen kontrolliert worden sein.
- Für Helfer*innen, die bei JRK-Wettbewerben z.B. als NDler*in, EH-Schiri, Einsatzstaffel etc. einmalig/spontan unterstützen, reicht es aus, die Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen. Dies muss für JRK-/RKG-Mitglieder im DRK-Server für eine erneute Unterstützungszusage vermerkt werden. Bei einer erneuten Unterstützung gilt es, als zuständige*r Bildungsreferent*in die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis einzuholen.
- Wettbewerbsveranstaltungen können aufgrund des Veranstaltungscharakters ungewollt uneinsichtige Situationen entstehen lassen, in denen Grenzen verletzt werden können. Dies gilt es rückwirkend zu bearbeiten, um eine erneute Grenzverletzung zu unterbinden und die Kultur der Achtsamkeit sowie die Einhaltung der Regelungen dieses Schutzkonzeptes jederzeit zu gewährleisten. Zur weiteren Verstetigung der Kultur der Achtsamkeit müssen diese dokumentiert und bei Folgeveranstaltungen umgesetzt werden.
- Des Weiteren muss im Vorhinein durch die Veranstaltungsleitung und die*den zuständige*n Bildungsreferent*in abgesprochen werden, welche Räume an dem Veranstaltungstag für externe Personen wie Hausmeister*innen oder Mitglieder der Einsatzstaffel nicht zu betreten sind, weil z.B. die Notfalldarstellung den Raum zum Umziehen/Schminken/Vorbereiten nutzt und er daher für den Veranstaltungszeitraum für Externe außerhalb des JRK nicht zugänglich ist. Dies gilt selbstverständlich auch für alle JRKler*innen, um die Privatsphäre zu schützen.

4.4.4. Veranstaltungen mit Übernachtungen

Insbesondere Veranstaltungen mit Übernachtungen bedürfen einer besonderen Aufmerksamkeit, da wir nicht nur Veranstaltungen für volljährige Teilnehmende, sondern auch für minderjährige Teilnehmende (z. B. Scout-Seminar, Gruppenleiter*innen-Lehrgang) anbieten.

- Bei Veranstaltungen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen zu schützende Personen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen (Betreuungsschlüssel: eine erwachsene Bezugsperson : 10 Minderjährige) begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern zusammen, sollte sich dies auch in der Auswahl der Begleitpersonen widerspiegeln. Es ist zu empfehlen, dass immer Betreuende verschiedenen Geschlechts anwesend sind, um allen Schutzbedürftigen einen leichten Zugang zu Ansprech- und Vertrauenspersonen gewährleisten zu können.
- Wir informieren die Teilnehmenden vor der Veranstaltung über die Betreuungsverhältnisse und Übernachtungssituationen.
- Bei Übernachtungen sind den Teilnehmenden und Leiter*innen Schlafmöglichkeiten sowie Sanitäreinrichtungen in geschlechtergetrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder individueller Bedürfnisse der Teilnehmenden sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der betreffenden Teilnehmenden, der Leiter*innen und bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten. Diese werden ggf. anonym abgefragt.
 - **Zimmerbelegung im LGBTIQ*-Kontext vor Veranstaltung:** Wir versuchen, auf die individuellen Wünsche von (minderjährigen) Teilnehmenden einzugehen, wenn diese im Vorhinein mit der*dem zuständigen Bildungsreferent*in kommuniziert wurden. Es wird versucht, dies bei der Veranstaltungsorganisation via Einzelabfrage aller Teilnehmenden für eine individuelle Zimmerplanung zu berücksichtigen (ggf. mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten). Die Veranstaltungsleitung wird bei Bedarf über das Ergebnis informiert.
 - **Zimmerbelegung im LGBTIQ*-Kontext bei Veranstaltungsbeginn vor Ort:** Die Veranstaltungsleitung versucht auf die individuellen Wünsche von (minderjährigen) Teilnehmenden einzugehen, wenn diese vor Ort mitteilen, dass sie aufgrund individueller Bedürfnisse nicht mit der ursprünglichen Zimmerplanung einverstanden sind und sich unwohl fühlen. Es wird mit der betroffenen Person transparent überlegt, ob andere Teilnehmende für eine gemeinsame Zimmerbelegung in Frage kommen und mit den betreffenden Personen gesprochen, ob dies für sie in Ordnung ist (ggf. mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten). Die*der zuständige Bildungsreferent*in ist darüber zu informieren.
- Es werden getrennte Sanitärräume für Leitende und Teilnehmende eingerichtet.
- Teilnehmende und Betreuungspersonen übernachten in getrennten Räumen.
- In Schlaf- und Sanitärräumen ist der alleinige Aufenthalt einer erwachsenen Bezugsperson mit einer zu schützenden Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung vorher eingehend zu klären sowie im Einzelfall anzukündigen und zu dokumentieren.
- Wir achten auf einen kontrollierten Umgang mit Alkohol und untersagen den Konsum von hochprozentigem Alkohol und illegalen Drogen bei unseren Veranstaltungen. Es gilt, den Jugendschutz zu beachten.

4.4.5. Notfalldarstellung

In der Notfalldarstellung können viele Risiken und erhöhte Gefährdungsmomente sowohl unter den Darstellenden selbst als auch in der Interaktion mit den Übenden auftreten:

- Im Vorfeld von Übungssituationen weisen wir auf individuelle Nähe und Distanz und das Grenzverständnis hin und klären zwischen den Beteiligten, was beim Versorgen, Entkleiden und Schminken zu beachten ist.
- Wir achten während der Übungen beim Entkleiden von NDler*innen auf verbale und nonverbale Zeichen der Beteiligten in der jeweiligen Situation.
- Bei Notfalldarstellungen achten wir auf Privatsphäre und schützen Beteiligte z. B. durch einen Sichtschutz oder eine Decke.

- Die verantwortlichen ND-Leitungen wurden im Vorfeld in die Sicherheit eingewiesen. Sie achten vor, während und nach Übungen auf die Einhaltung der Sicherheitshinweise ihrer Darsteller*innen und Schminker*innen.¹⁵
- Die Teilnahme an der Notfalldarstellung ist freiwillig. Die einzelnen Situationen können von den Beteiligten jederzeit abgebrochen werden, wenn sich jemand unwohl fühlt. Dazu informieren wir im Vorfeld über die geplante Übung und bieten Choice-, Voice- und Exitmöglichkeiten an.

4.4.6. Mobile: Fair Mobil und Body+Grips-Mobil

Zusätzlich zu den in 4.2 beschriebenen Punkten werden die Teamer*innen und Projektleitungen der Mobile durch die*den zuständige*n Bildungsreferent*in in der jeweiligen Schulung unter anderem zu den folgenden Themen geschult:

- Sexuelle Bildung: Offenheit bzgl. Fragen von Teilnehmenden; methodische und didaktische sowie entwicklungsspezifische Vermittlung von Fachwissen
- Vermittlung von Beratungskompetenz und Handlungssicherheit in Notfallsituationen
- Vermittlung von Gewaltdeeskalation: Umgang mit unruhigen Situationen während des Projekts

Dabei werden unter anderem auch die rechtlichen Grundlagen wie Aufsichtspflicht (liegt während des Projektzeitraums bei der Schule) und hauptverantwortliche Ansprechperson (Klassenleitung, Fachlehrkraft, Schulsozialarbeiter*in) vermittelt.

Für die Teamer*innen und Projektleitungen der Mobile gilt es, nach jedem Einsatz zu reflektieren, wie das Projekt inhaltlich, methodisch und mit den Teilnehmenden gelaufen ist. Nach persönlichem Bedarf sowie bei besonderen Vorfällen ist ein Gespräch mit den Zuständigen der Mobile im Hauptamt zu führen.

Sollte ein Vorfall von Gewalt den Teamer*innen und Projektleitungen mitgeteilt oder von ihnen aktiv beobachtet worden sein, ist die zuständige Lehrkraft oder im Zweifelsfall die Schulleitung darüber zu informieren. Des Weiteren muss dies mit den Zuständigen im Hauptamt besprochen werden (siehe Interventionsablauf „Teamer*innen und Projektleitungen Mobile“). Der Interventionsablauf wird den Teamer*innen und Projektleitungen in der Moderationskiste in den Mobilen sowie der Cloud zur Verfügung gestellt. Die Projektleitungen erhalten diesen zusätzlich in ihrem persönlichen Moderationskoffer.

4.4.7. Sprache und Wortwahl

- Wir achten auf allen Ebenen auf eine respektvolle, gewaltfreie und vorurteilsfreie Sprache, die zielgruppengerecht und verständlich ist. Dazu gehört eine geschlechtersensible und diskriminierungsfreie Sprache, die alle Menschen im Jugendrotkreuz miteinschließt.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen. Gleichzeitig beachten wir die offene Fehlerkultur und reagieren sensibel.
- Uns ist bewusst, dass wir selbst Vorbilder sind und achten dementsprechend auf unsere eigene Sprache und Wortwahl.
- Wir äußern Kritik konstruktiv, angemessen, respektvoll und fair und nehmen diese ebenso sachlich und ohne Rechtfertigung entgegen.

4.4.8. Medien und soziale Netzwerke

- Wir halten uns an die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz. Bei Veröffentlichungen jeglicher Art (Bild, Ton, Text) ist das Recht am eigenen Bild sowie das Persönlichkeitsrecht zu achten und zu wahren.
- Wir machen keine Bild- oder Videoaufnahmen ohne die Zustimmung der jeweiligen Person und der Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen).
- Wir achten darauf, niemanden in unangemessen oder unpassenden Situationen abzulichten und beachten diesen angemessenen, respektvollen und wertschätzenden Umgang auch in den sozialen Medien.

¹⁵ siehe hierzu auch die Sicherheitshinweise Notfalldarstellung

- Wir sind Vorbild und schaffen auch bei anderen ein Bewusstsein für einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit Medien und den sozialen Netzwerken.
- Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes altersadäquat und entwicklungspezifisch getroffen werden.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig.

4.4.9. Umgang mit Geschenken

- Geschenke verstehen wir ausschließlich als Wertschätzung unseren Teilnehmenden, Ehrenamtlichen oder Kolleg*innen gegenüber.
- Wir machen unseren Teilnehmenden keine einzelnen, persönlichen, privaten oder finanziellen Geschenke und schaffen dadurch keine Abhängigkeiten.
- Geschenke, Wettbewerbspreise und andere Begünstigungen ersetzen keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung. Von den verantwortlichen Bildungsreferent*innen und Leitungskräften wird erwartet, dass sie den Umgang mit Geschenken reflektieren und transparent handhaben.

4.4.10. Umgang mit Kleidung

- Mit unserem Selbstverständnis geht einher, dass wir uns je nach Aktion oder Veranstaltung entsprechend kleiden.
- Trotzdem wird die individuelle Identitätsentwicklung aller Beteiligten respektiert und gefördert. Das heißt, jede*r kann tragen, was sie*er möchte und wird nicht aufgrund ihrer*seiner Kleidung diskriminiert, sexualisiert oder ausgeschlossen.
- Wenn es jedoch Vorgaben in der Kleiderwahl wie bspw. Schutzkleidung im Rahmen einer Übung gibt, ist dem Folge zu leisten (es muss für alle Beteiligten nachvollziehbar sein und je nachdem (Schutz-)Kleidung gestellt werden).

Auf der Grundlage dieses Verhaltenskodexes wurde eine Selbstverpflichtungserklärung entwickelt, die von allen Personen in Leitungsfunktionen, die Veranstaltungen des JRK Westfalen-Lippe durchführen oder bei der Durchführung unterstützen, verbindlich zu unterzeichnen ist (siehe Anhang). Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex können – insbesondere bei Verdacht der sexualisierten Gewalt an Kindern – auch ohne vorherige Abmahnung, nicht jedoch ohne vorherige Anhörung der*des Betroffenen, zur fristlosen Kündigung des Anstellungsverhältnisses (bei Haupt- und Nebenamtlichen) bzw. zur sofortigen Beendigung der ehrenamtlichen Mitarbeit führen.

5. Notfallmanagement und Intervention

Auch wenn ein Schutzkonzept in erster Linie präventiv wirken soll, kann es Situationen geben, in denen ein direktes Eingreifen erforderlich ist. Die Vorstellung, eingreifen zu müssen, kann abschreckend und beängstigend sein. Hier ist es wichtig zu sagen: Menschlich sein ist erlaubt. Denn es ist besser, einen Fehler zu machen, als wegzuschauen.

Der Verdacht oder das Wissen um einen Vorfall stellt eine besondere Herausforderung für die Verantwortlichen dar und muss in jedem Fall eine Art der Intervention nach sich ziehen.

Der anhängende Interventionsplan ist als Handreichung für Verantwortliche bei Veranstaltungen, z. B. als Ehrenamtliche*r bei Lehrgängen, als Teamer*in beim Body+Grips-Mobil oder als ND-Leitung bei Wettbewerben gedacht und daher auch auf diese Bedürfnisse zugeschnitten und nicht abschließend. Die Interventionspläne sind auf das JRK zugeschnittene, schriftlich fixierte Verfahren, die im Notfall zur Orientierung und Handlungssicherheit sowie als Leitfaden für ein besonnenes und zugleich effektives Handeln im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes beitragen sollen.

Es können nicht alle Situationen und Gegebenheiten abgebildet und beschrieben werden, jede Handlung muss je nach Situation und beteiligten Personen entsprechend den hier beschriebenen Hinweisen angepasst und jederzeit kritisch reflektiert werden.

Die Summe möglicher Notsituationen, Verdachtsmomente oder tatsächlicher Gewalterfahrungen ist sehr groß. Trotzdem soll das Schutzkonzept möglichst alle Gewaltformen und Notsituationen mitbedenken.

Bei einem Vermutungs- oder akuten Verdachtsfall sind die hauptamtliche Ansprechperson im Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe sowie die*der Landesreferent*in zu informieren. Zunächst gilt der Interventionsplan des Jugendrotkreuzes.

Bei einer Grenzübertretung von Minderjährigen, in der gewichtige Gefährdungsrisiken bekannt sind, muss anhand §8a SGB VIII¹⁶ der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung unbedingt eingehalten werden. Es gilt, eine insoweit erfahrene Fachkraft für die externe Beratung (§8b SGB VIII)¹⁷ hinzuzuziehen. Die Intervention muss anhand des Interventionsplanes Hauptamt des Schutzkonzeptes der DRK-Landesgeschäftsstelle Westfalen-Lippe e.V. erfolgen.

Zusätzlich hat jede betroffene Person, Angehörige*r oder helfende Person im Ehrenamt das Recht, sich bei einer Beratungsstelle (anonym) beraten zu lassen.

Frauenberatungsstelle – Beratung von betroffenen Frauen	Frauenberatungsstellen in NRW Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen
Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch	Hilfe-Telefon - Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch Oder Tel.: 0800 22 55 530
Kinderschutzambulanz Münster – Behandlung betroffener und übergreifiger Kinder, Supervisionen, Beratung von Einrichtungen	Ärztliche Kinderschutzambulanz - DRK Münster Tel.: 0251 418540
Kinderschutzbund Münster – Beratung betroffener Kinder und Einrichtungen	Startseite - Kinderschutzbund Ortsverband Münster e.V. Tel.: 0251 47180
Lebenshilfe Münster – Beratung betroffener Menschen mit Behinderung sowie deren Angehörige	Leitlinien Gewaltschutz - Lebenshilfe Münster e.V. Tel.: 0251 5390620
Zartbitter Münster – Behandlung betroffener Jugendlicher und Erwachsener sowie deren Angehörige	Zartbitter - Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt Münster e.V. - home Tel.: 0251 4140555

Sollte ein Vorfall im Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe im Raum stehen, ist die Informationsweitergabe an die*den zuständigen Bildungsreferent*in im Bereich Prävention im Jugendrotkreuz und die*den Landesreferent*in für die weitere Bearbeitung und um Wiederholungen strukturell vermeiden zu können, unabdingbar.

Grundsätzlich gilt: **E.R.N.S.T. machen**

- **E**rkennen von Anzeichen (sexualisierter) Gewalt, Diskriminierung und Vernachlässigung
- **R**uhe bewahren
- **N**achfragen (keine W-Fragen; nicht im Sinne von Ermittlung, sondern wie kann ich dir helfen?)
- **S**icherheit herstellen (die eigene)
- **T**äter*innen stoppen und Betroffene schützen¹⁸

Alle Fälle, unabhängig von ihrer Schwere, müssen zeitnah dokumentiert werden, einschließlich des jeweiligen Verlaufes. Dies ist notwendig, um den Hergang wahrheitsgemäß wiedergeben zu können. Neben der persönlichen Verantwortung ist dies sowohl für die Darstellung im Versicherungsfall als auch für die polizeilichen Ermittlungen erforderlich. Jeder Verdacht bzw. jeder Vorfall ist anders und

¹⁶ Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe §8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

¹⁷ Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe §8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

¹⁸ Kohlhofer, Birgit; Neu, Regina, Sprenger, Nikolaj (2008): E.R.N.S.T. machen. Sexuelle Gewalt unter Jugendlichen verhindern. Ein pädagogisches Handbuch. Power-Child e.V. (Hg.), Köln. S.118f.

muss individuell betrachtet und bearbeitet werden. Das bedeutet ferner, dass vom ersten Bekanntwerden bis zur Lösung, in den allermeisten Fällen, Wochen bis Monate vergehen können. Im Verfahrensablauf wird die Dokumentation als Aufgabe der verantwortlichen Leitung vor Ort definiert. Ein Dokumentationsbogen ist im Anhang beigefügt.

Eine Kommunikation nach außen kann notwendig sein, um bestimmte Dynamiken (Stichwort: „Gerüchteküche“) zu vermeiden. Dabei sollte möglichst sachlich vorgegangen werden und nur die Informationen weitergegeben werden, die relevant sind (dazu ist die Absprache mit Landesleitung und Landesreferent*in nötig!). Es ist darauf zu achten, dass nur die von der Leitung bestimmten Personen über den Fall sprechen. Im Sinne des Betroffenen schutzes unterliegen alle anderen der Schweigepflicht. Dies kann auch schriftlich vereinbart werden. Es ist stets darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten gewahrt bleiben. Vor einer Kommunikation nach außen sind die betroffene Person und die verdächtige Person vorab zu informieren.

Für Ehren- und Nebenamtliche, Teamer*innen und Projektleitungen der Mobile und Hauptamtliche werden im Anhang und im Downloadbereich unter [Startseite - JRK LV Westfalen](#) die ausführlichen Interventionspläne für den Notfall zur Verfügung gestellt. Des Weiteren erhalten alle Hauptverantwortlichen der Veranstaltungen die Interventionspläne für eine schnelle Handlungssicherheit vor Ort.

6. Aufarbeitung

Ein Verdacht oder Vorfall von (sexualisierter) Gewalt oder andere Formen des Machtmissbrauchs innerhalb des JRK stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Insofern ist es hier in manchen Fällen unerlässlich, sich Expert*innen von externen Fachberatungsstellen hinzuzuziehen, um den Prozess der Aufarbeitung professionell und unabhängig zu koordinieren und begleiten zu lassen. Auch wenn zunächst eine direkte Intervention erforderlich ist, ist es ebenso notwendig, nach Abschluss der Intervention den Blick auf alle Beteiligten und das Notfallmanagement zu richten.

In allen Fällen steht immer das betroffenengerechte Handeln im Vordergrund. Sollte ein Verdacht aufkommen oder sich ein Tatverdacht bestätigen, muss dies Konsequenzen für die beschuldigte Person haben. Die beschuldigte Person wird (vorübergehend) von allen Aufgaben entbunden und es wird je nach Fall ein Ausschluss im Rahmen eines Disziplinarverfahrens erwirkt. Darüber hinaus sind - je nach Schwere des Falles - und/oder auf Wunsch der*des Betroffenen juristische Schritte durch diesen einzuleiten.

Es besteht keine Anzeigepflicht bei sexualisierter Gewalt für Privatpersonen und Institutionen. Dennoch ist es die Aufgabe seitens des Jugendrotkreuzes, gemeinsam je nach Fall und Bedarf mit der Landesleitung, der*dem Landesreferent*in, der Anlaufstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt sowie der*dem zuständigen Bildungsreferent*in im Bereich Prävention abzuwägen, diese (sexualisierte) Gewalt innerhalb des Verbandes zur Anzeige zu bringen (siehe hierzu auch die Empfehlung des Runden Tisches für sexuellen Kindermissbrauch¹⁹). Letztlich gilt es hier, die Entscheidung der betroffenen Person zu berücksichtigen.

Ein weiteres Ziel des Aufarbeitungsprozesses ist es, eine fehlerfreundliche Kultur innerhalb einer lernenden Organisation zu entwickeln und zu implementieren. Es wird eine kritische Reflexion und daraus resultierende Anpassung des Schutzkonzeptes durch die*den zuständige*n Bildungsreferent*in im Bereich Prävention vorgenommen.

6.1. Persönliche Aufarbeitung

Für die persönliche Aufarbeitung des Verarbeitungsprozesses haben Betroffene, Angehörige sowie die zuständigen Verantwortlichen einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Neben der Erstberatung durch die Anlaufstelle Prävention im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe können verschiedene externe Beratungsstellen hinzugezogen werden. Im Anhang sind verschiedene Anlaufstellen aufgelistet.

¹⁹ Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Missbrauchs: Das Ermittlungsverfahren

6.2. Organisationale Aufarbeitung

Nach einem Vorfall kann es zu Irritationen im Team oder zu unausgesprochenen Konflikten kommen. Diese Irritationen und Konflikte müssen aufgearbeitet, reflektiert und gelöst werden. Wichtig ist es auch, Konsequenzen für Verhaltensregeln und weitere Veranstaltungsplanungen umzusetzen, um das Risiko des eingetretenen Notfalls in Zukunft zu minimieren. Die Anlaufstelle des DRK-Landesverbandes unterstützt mit einer Erstberatung bei Vorfällen zu sexualisierter Gewalt. Des Weiteren sollte je nach Fall eine externe Fachberatung unterstützend für die Aufarbeitung hinzugezogen werden. Im Aufarbeitungsprozess innerhalb des Jugendrotkreuzes wird durch das Interventionsteam eine systematische Analyse der Fälle von (sexualisierten) Gewaltdynamiken vorgenommen.

Das Interventionsteam besteht zum Beispiel aus der*dem zuständige*n Bildungsreferent*in für Prävention, der Landesleitung, der*dem Landesreferent*in, einer insoweit erfahrenen Fachkraft sowie weiterer Personen, die fallindividuell mit einbezogen werden (Erstberatung Anlaufstelle DRK-Landesverband, externe Beratungsstelle, zuständige Bildungsreferent*in etc.). Anhand von vorab festgelegten Leitfragen werden die Ermöglichung der Vorfälle sowie die institutionellen Kommunikations- und Handlungsabläufe kritisch und strukturell hinterfragt.

Hierbei ist zu beachten, dass nicht die Schuldzuweisung im Fokus steht, sondern die Identifizierung von organisationalen Lücken und Fehlerquellen in der Fallbearbeitung von höchster Bedeutung sind. Eine fehlerfreundliche und zukunftsorientierte Aufarbeitung ist für die stetige Reflexion und Weiterentwicklung der Aufarbeitung und des Schutzkonzeptes hilfreich und zeigt nach außen die Bereitschaft zur Verbesserung bestehender Schutzbemühungen hinsichtlich der Prävention von (sexualisierter) Gewalt.

6.3. Rehabilitation bei Fehlvermutung

In seltenen Fällen kann es zu falschen Anschuldigungen kommen. Ein falscher Verdacht kann für die*den Betroffene*n schwerwiegende Folgen haben. Wenn sich ein Verdacht als falsch herausstellt, ist es bei Neben- und Ehrenamtlichen die Aufgabe der*des Landesleiter*in, bei Hauptamtlichen die Aufgabe der*des Landesreferent*in und/oder der*des zuständige*n Bildungsreferent*in für Prävention, die zu Unrecht verdächtige Person zu rehabilitieren. Darüber hinaus müssen eventuell formulierte und vollzogene Konsequenzen rückgängig gemacht werden. Dies wird ausschließlich nach einem nachgewiesenen abgeschlossenen Interventions- und Klärungsprozess angewendet, bei dem sich der Verdacht gegenüber der beschuldigten Person zweifelsfrei als unbegründet herausgestellt hat. Während des gesamten Rehabilitationsprozesses ist eine umfassende Dokumentation durchzuführen, die sich an den Interventionsleitfaden anschließt und mit einer ebensolchen Ernsthaftigkeit wie bei einer Intervention umgesetzt wird.

Durch ein Rehabilitationsverfahren verdeutlichen wir als Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe, dass wir jedem Verdacht nachgehen und diesen zum Schutz und für die Sicherheit aller aufarbeiten.

7. Beschwerdemanagement und Feedbackkultur

Transparenz und das Wissen um die eigenen Rechte und Möglichkeiten sind wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Präventionsarbeit. Insbesondere Ansprechpersonen und Zuständigkeiten müssen daher für alle Beteiligten einsichtig sein (ausführliche Darstellung siehe Anhang).

Das JRK Westfalen-Lippe ist ein Ort, der offen für Rückmeldungen, Verbesserungen und Kritik ist. So kann die eigene Arbeit kontinuierlich verbessert werden. Dementsprechend sind alle ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitenden des JRK ansprechbar und offen für Rückmeldungen und Feedback.

Im Beschwerdemanagement werden die Wege dargestellt, die einen konsequenten Ablaufplan für alle Beteiligten sicherstellen.

Für Neben- und Ehrenamtliche:

Neben- und Ehrenamtliche dürfen sich an die Hauptamtlichen im Landesverband und an die Landesleitung wenden. Innerhalb dieses Schutzkonzeptes geht es hierbei um Vorfälle und Äußerungen, die jegliche Form von Gewalt beinhalten und nicht der Haltung des Jugendrotkreuzes Westfalen-Lippe entsprechen. Neben der Beschwerdemöglichkeit auf der Ebene des Landesverbandes sollte auch eine Möglichkeit im Kreisverband vor Ort (bspw. durch eine Ansprechperson für Prävention) installiert sein. Zusätzlich können immer anonym (regionale) Beratungsstellen hinzugezogen werden (Kontakt Daten siehe Anhang). Die Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechperson im Hauptamt sind unter [Unser Büro - JRK LV Westfalen](#) zu finden.

Generell gilt: Bei unseren Veranstaltungen sind die Veranstaltungsleitenden immer die erste Beschwerdeinstanz für die Teilnehmenden vor Ort. Dies kann dann an die*den zuständige*n Bildungsreferent*in, Landesreferent*in oder Landesleitung weitergeleitet werden. Wenn die Beschwerde sich gegen die Veranstaltungsleitung richtet, dann gilt es, sich an die Landesleitung und die*den Landesreferent*in zu wenden.

Die Mitarbeitenden der Anlaufstelle gegen sexualisierte Gewalt stehen bei jeder Form von Grenzüberschreitung oder grenzverletzendem Verhalten zur Verfügung. Sie übernehmen die Erstberatung und gehen vertraulich mit den Informationen um. Sie kennen die weiteren Verfahrensschritte und können Kontakte zu Beratungsstellen herstellen.

Für Hauptamtliche:

Das Beschwerdemanagement im Landesverband Westfalen-Lippe sieht für hauptamtlich Angestellte die Regelung vor, dass sie sich bei Erfahren von jeglicher Gewaltform an ihre vorgesetzte Person oder den Betriebsrat (oder die Personalabteilung) wenden können.

Jede Beschwerde und jedes Feedback wird gehört, ernst genommen und vertrauensvoll bearbeitet. Die sich beschwerende Person erhält im Sinne der Transparenz eine Rückmeldung über die weitere Vorgehensweise. Dabei wird der Datenschutz beachtet.

Darüber hinaus beschreibt die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften im DRK-Landesverband die bei ehrenamtlich Mitwirkenden formal zu gehenden Wege. Diese ist auf der JRK-Homepage im Downloadbereich zu finden: [Materialien - JRK LV Westfalen](#). Zudem besteht die Möglichkeit, Beschwerden über ein Formular unter <https://www.drk-westfalen.de/wer-wir-sind/kontakt/lobkritik.html>²⁰ anonym einzureichen.

Im Sinne der offenen Feedbackkultur des JRK Westfalen-Lippe ist es jederzeit möglich und erwünscht, sich mit Anerkennung oder konstruktiver Kritik an die haupt- und ehrenamtlichen Verantwortlichen (wie die zuständigen Bildungsreferent*innen im JRK, der Ansprechperson Prävention im JRK, die*der Landesreferent*in und der Landesleitung) zu wenden.

8. Qualitäts- und Wissensmanagement

Die Implementierung von Maßnahmen zum Schutz aller ist ein kontinuierlicher Prozess, der mit der Herausgabe dieses Schutzkonzeptes nicht abgeschlossen ist. Daher wird das Konzept regelmäßig evaluiert und weiterentwickelt, um eine partizipative Mitarbeit zu ermöglichen. Ebenso wird das Schutzkonzept und insbesondere das Notfallmanagement nach jedem bekannten Vorfall geprüft und ggf. aktualisiert. Die Verantwortung für die Überprüfung sowie eine bedarfsgerechte Wiederholung der Risiko- und Potentialanalyse liegt bei der*dem zuständige*n Bildungsreferent*in im Bereich Prävention des Jugendrotkreuzes.

Das Wissensmanagement ist ein wichtiger Bestandteil des Qualitätsmanagements. Es muss sichergestellt werden, dass alle Akteur*innen das Schutzkonzept und die darin enthaltenen Anforderungen und Maßnahmen kennen und leben.

²⁰ DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. (2013): Ordnung für Belobigung, Beschwerde- und Disziplinarverfahren

Zur Sicherstellung dieses Prozesses werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Das Schutzkonzept wird über Rundschreiben, Social Media und die Homepage kommuniziert und außenwirksam veröffentlicht.
- Das Schutzkonzept wird in die Vorbereitung von Veranstaltungen aufgenommen, um sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden das Schutzkonzept kennen. Ein Interventionsplan sowie der Beschwerdeweg ist in der Veranstaltungsmappe für die verantwortliche Leitung enthalten.
- Das Schutzkonzept sowie die Präventionsmaßnahmen werden langfristig in der Aus- und Fortbildung von Führungskräften, insbesondere dem Gruppenleiter*innen-Lehrgang, vorgestellt.
- Neue ehren-, neben- und hauptamtliche Mitarbeitende sowie Honorarkräfte und Übungsleitende werden im Rahmen ihrer Tätigkeit über das Schutzkonzept informiert. Sie setzen sich vor ihrem Tätigkeitsbeginn mit den Inhalten auseinander und erklären durch die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung, dass sie nach dem Schutzkonzept handeln.
- Die*der zuständige Bildungsreferent*in für Prävention im Jugendrotkreuz erarbeitet gemeinsam mit der*dem Landesreferent*in sowie der Landesleitung das Schutzkonzept und steht mit diesen über Veränderungen und Entwicklungen im Austausch.

Hinweis zur Gültigkeit

Das Schutzkonzept ist in seiner aktuellen Verfassung für alle Aktiven in den jeweiligen Bereichen des Jugendrotkreuzes Westfalen-Lippe gültig. Die Anhänge werden auf der Homepage zum Download sowie für alle Lehrgangslösungen zur Verfügung gestellt ([Startseite - JRK LV Westfalen](#)).

Stand: Mai 2026



Der Kinderschutzbund
Kreisverband Coesfeld

Es wird bestätigt, dass das vorliegende Schutzkonzept hinsichtlich seiner formalen Struktur den qualitativen Standards institutioneller Schutzkonzepte entspricht. Die Verantwortung für deren Umsetzung, Wirkung und Weiterentwicklung liegt bei dem jeweiligen Träger.

Barbara Borchard (Geschäftsführung)

Dipl. Pädagogin
Systemische Beraterin und Familientherapeutin (DGSF)
Kinderschutzfachkraft (InsoFa)
Traumazentrierte Fachberaterin

Quellenverzeichnis

- Bange, Dirk und Deegener, Günther (1996). *Sexueller Missbrauch an Kindern: Ausmaß, Hintergründe, Folgen*. Weinheim: Beltz, Psychologie Verlags Union.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Bundeskinderschutzgesetz. *Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen*. Abgerufen am 13. März 2025 von BMFSFJ: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/gesetz-zur-staerkung-eines-aktiven-schutzes-von-kindern-und-jugendlichen-bundeskinderschutzgesetz--78126>
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG). Abgerufen am 13. März 2025 von BMFSFJ: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860>
- Bundesamt für Justiz, §72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. *Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe*. Abgerufen am 27. März 2025 von Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/___72a.html
- DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.: Lob, Kritik, Anregungen. Abgerufen am 27. März 2025 von [drk-westfalen.de](https://www.drk-westfalen.de): <https://www.drk-westfalen.de/wer-wir-sind/kontakt/lobkritik.html>
- DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V., 19.04.2013: Ordnung für Belobigung, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Rotkreuzgemeinschaften. Münster. Abgerufen am 27. März 2025 von [drk-westfalen.de](https://www.drk-westfalen.de): <https://www.drk-westfalen.de/footer-menue-deutsch/service/downloads/ehrenamt-im-drk.html>
- Generalversammlung Vereinte Nationen 20.11.1989: UN-Kinderrechtskonvention. *Übereinkommen über die Rechte des Kindes*. Abgerufen am 13. Mai 2025 von <https://www.kinderrechtskonvention.info/>
- Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe e.V., 2019: JRK-Ordnung Westfalen-Lippe. Abgerufen am 21. März 2025 von [jrk-westfalen.de](https://www.jrk-westfalen.de): <https://www.jrk-westfalen.de/mediathek/materialien>
- Kohlhofer, Birgit; Neu, Regina, Sprenger, Nikolaj (2008): E.R.N.S.T. machen. Sexuelle Gewalt unter Jugendlichen verhindern. Ein pädagogisches Handbuch. Power-Child e.V. (Hg.), Köln. S.118f.
- Kröger, Michael 2017. Fair Sex - Sexuelle Bildung in der Jugendarbeit als Schutzfaktor gegen sexuelle Gewalt. In N. Dehmlow, J. Elz, P. Hasler-Kufner, H. Dr. Kindler, M. Kröger, P. Schultheis, S. Wissert, *Jetzt hör endlich auf! Jugendarbeit und sexualisierte Peergewalt, Dokumentation zum Fachtag* (S. 34). Berlin: Kooperationsveranstaltung des Deutschen Bundesjugendrings und des Bayrischen Jugendrings mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs.
- Land Nordrhein-Westfalen, Ministerium des Innern 13. April 2022: Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen. *Landeskinderschutzgesetz NRW*. Abgerufen am 21. März 2025 von recht.nrw.de: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=1&menu=0&anw_nr=2&gld_nr=%200&ugl_nr=0&val=48647&ver=0&aufgehoben=N&keyword=&bes_id=48647&show_preview=1&bes_check=0#FV

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Das Ermittlungsverfahren.
Abgerufen am 27. März 2025 von Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch: <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/wissenswertes/recht/das-ermittlungsverfahren>

Unicef Definition Formen von Gewalt. Abgerufen am 24. März 2025 von unicef.de:
<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten>

Valtl, Karlheinz 2013: Sexuelle Bildung: Neues Paradigma einer Sexualpädagogik für alle Lebensalter.
In Renate-Berenike Schmidt und Uwe Sielert, *Handbuch Sexualpädagogik und sexuelle Bildung* (S. 125-140). Weinheim: Beltz Juventa.

Wolff, Mechtild, Schröer, Wolfgang und Fegert, Jörg. M., 2017: Persönliche Rechte von Kindern und Jugendlichen. Schutzkonzepte als organisationale Herausforderungen. In Mechtild, . Wolff, Wolfgang Schröer und Jörg M. Fegert, *Schutzkonzepte in Theorie und Praxis, Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch* (S. 16ff.). Weinheim Basel: Beltz Juventa.

Zartbitter Münster: Begriffsdefinition sexualisierte Gewalt. Abgerufen am 27. März 2025 von [zartbitter-muenster.de](https://zartbitter-muenster.de/informationen/sexualisierte-gewalt/begriffsdefinition): <https://zartbitter-muenster.de/informationen/sexualisierte-gewalt/begriffsdefinition>

Herausgegeben von
Jugendrotkreuz
Im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.
Sperlichstraße 25
48151 Münster

Kontakt
Mail: jrk@drk-westfalen.de
Tel.: 0251 9739-222